

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

79. Jahrgang · 1. Mai 2026

9-2026

Digitaler
Sonderdruck

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

Regulatorik und Bankenaufsicht – endlich mehr Proportionalität?



Ziele der BaFin mit der 9. MaRisk-Novelle

Philipp Thurmman / Christian Bélorgey / Matthias Eisert

Philipp Thurmann / Christian BÉlorgey / Matthias Eisert

Ziele der BaFin mit der 9. MaRisk-Novelle

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 1. April 2026¹⁾ den Konsultationsentwurf zur Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht (Konsultation 02/2026). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Konsultationsentwurf.

Mit der 9. MaRisk-Novelle verfolgt die BaFin zwei komplementäre Hauptzielsetzungen: die Reduzierung der Komplexität sowie die Stärkung der Proportionalität. Die sukzessive Integration verschiedener EBA-Leitlinien führte über die Jahre zu einer erheblichen Komplexitätssteigerung des Regelwerks: Im Ergebnis stiegen – neben zusätzlichen Verweisen auf ursprüngliche Regelungen der EBA – sowohl die Umfänge der originären Textziffern als auch der korrespondierenden Erläuterungen massiv an.

Die Novelle adressiert diese Problematik durch die systematische Eliminierung redundanter Regelungsinhalte, die unter anderem durch die wortgleiche und inhaltlich überschneidende Übernahme der EBA-Leitlinien zum Risikomanagement in den Text der MaRisk entstanden sind. Darüber hinaus vollzieht die Novelle eine Rückkehr zur stärker prinzipienorientierten Regulierung, indem zahlreiche Anforderungen, die als integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu begreifen sind, weniger granular formuliert werden. Anforderungen, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können, wurden gestrichen. Ferner erfolgt eine strukturelle Konsolidierung thematisch zusammengehöriger Regelungsbereiche – etwa die Zusammenfassung der allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Interne Revision, die

Zusammenführung verschiedener Abschnitte zur Bewertung und Überprüfung von Sicherheiten sowie die Bündelung der Vorgaben zu Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen in einem gesonderten Abschnitt.

Hinsichtlich der Proportionalität, die gegenwärtig durch zahlreiche Öffnungsklauseln verankert ist, werden die mit der Aufsichtsmittelteilung vom 26. November 2025²⁾ neu eingeführten Erleichterungen für kleine Institute systematisch in das Regelwerk übernommen. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Übersichtlichkeit des Regelwerks und damit der Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit der Aufsichtstätigkeiten im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und bei Prüfungen.

Abbildung 1: Übersicht der Änderungen in der MaRisk 9.0



Quelle: PwC

Neben den dargestellten Hauptzielen verfolgt die Novelle ein zweites, für die Praxis der Institutsaufsicht mindestens ebenso bedeutsames Ziel: die erstmalige Kodifizierung des Proportionalitätsprinzips in Form konkreter Institutskategorien mit verbindlich zugeordneten Erleichterungen. Das Proportionalitätsprinzip zählt seit jeher zu den Grundpfeilern der MaRisk. In der geltenden Fassung vom 29. Mai 2024³⁾ formuliert AT 1 Tz. 3, dass Institute, „die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexposition gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen“ haben als „weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten“. Konkrete Schwellenwerte, Risikomerkmale oder explizit benannte Erleichterungen enthält die geltende Fassung hingegen nicht. Die 9. Novelle überführt dieses bislang abstrakte Prinzip in ein System quantitativer verankerter Kategorien – ein Schritt, dessen Tragweite und Implikationen im Folgenden dargestellt und analysiert werden.

Vom Prinzip zur Kategorie: Die neuen Institutsdefinitionen

Im Konsultationsentwurf wird das Ziel der MaRisk ergänzt. Während die geltende Fassung lediglich auf den „sachgerechten Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip“ abstellt und für die Anwendung eine Differenzierung unter anderem nach Institutsgröße und Komplexität erfordert, regelt der aktuelle Entwurf nunmehr ausdrücklich: „Aufgrund des Proportionalitätsprinzips sehen die MaRisk für kleine und sehr kleine Institute in bestimmten Bereichen des Risikomanagements Erleichterungen vor, die in den betroffenen Abschnitten ausdrücklich geregelt werden.“⁴⁾ An die Stelle einer allgemeinen Skalierungsklausel tritt damit ein System benannter Erleichterungstatbestände, die an klar definierte Institutskategorien geknüpft sind.

Die Erläuterung zu AT 1 Tz. 3 des Konsultationsentwurfs definiert zwei Katego-

rien. Als „kleine Institute“ im Sinne der MaRisk gelten Institute, die als kleine und nicht-komplexe Institute (Small and non-complex institutions – SNCI) gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Kapitaladäquanzverordnung (CRR)⁵⁾ eingestuft sind sowie CRD-Drittstaatenstellen der Risikoklasse 2. Die SNCI-Einstufung⁶⁾ fungiert damit als zentrales Kriterium für die MaRisk-Erleichterungen und verknüpft das nationale Aufsichtsrecht mit der europäischen Regulierungssystematik.

Erleichterungen im Bereich Governance und Organisation

Als „sehr kleine Institute“ gelten Institute sowie CRD-Drittstaatenstellen, die im Vierjahresdurchschnitt eine Bilanzsumme von einer Milliarde Euro nicht überschreiten. Für Factoring-Institute wird eine zusätzliche Voraussetzung formuliert: Sie gelten nur dann als sehr klein, wenn das jährliche Forderungsankaufsvolumen im Vierjahresdurchschnitt einen Betrag von fünf Milliarden Euro nicht überschreitet. Die Verwendung eines Vierjahresdurchschnitts zielt darauf ab, kurzfristige Bilanzschwankungen nicht zu stark zu gewichten und eine möglichst stabile Zuordnung zu gewährleisten.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die im Konsultationsentwurf verankerte Öffnungsklausel: Sehr kleine Institute können die Erleichterungen für kleine Institute in Anspruch nehmen, auch wenn sie die SNCI-Kriterien nicht erfüllen. Diese Regelung erweitert den Anwendungsbereich erheblich, da sie sicherstellt, dass auch Institute unterhalb der Bilanzsummenschwelle, die aus formalen Gründen nicht als SNCI eingestuft werden – etwa weil sie einen internen Modellansatz für die Eigenmittelberechnung verwenden –, nicht von den Erleichterungen ausgeschlossen bleiben. Die Kategorisierung entfaltet damit eine doppelte Wirkung: Sie schafft Rechtsklarheit für die Zuordnung und eröffnet zugleich den Zugang zu einem abgestuften System von Erleichterungen, das in den folgenden Abschnitten systematisch dargestellt wird.



Philipp Thurmman

Director, PricewaterhouseCoopers GmbH, Hamburg



Dr. Christian Bélorgey

Senior Manager, PricewaterhouseCoopers GmbH, Düsseldorf



Matthias Eisert

Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main

Mit dem Konsultationsentwurf zur 9. MaRisk-Novelle (Konsultation 02/2026) vollzieht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen bedeutsamen Schritt in der Weiterentwicklung der qualitativen Bankenaufsicht: Erstmals werden die Kategorien „kleines Institut“ und „sehr kleines Institut“ verbindlich definiert und mit konkreten Erleichterungen beispielsweise bei Stresstests, Auslagerung, Funktionstrennung im Kreditgeschäft und bei Sicherheiten verknüpft. Zugleich bringt die Novelle neue Anforderungen für sämtliche Institute. Gemeinsam mit weiteren Initiativen, unter anderem dem Bankrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) zur Fokussierung der Regulatorik und Reduktion der Bürokratie, ist die 9. MaRisk-Novelle nach Ansicht der Autoren ein wichtiger Meilenstein für die Branche. (Red.)

Die organisatorischen Erleichterungen des Konsultationsentwurfs betreffen mehrere Kernfunktionen der institutsinternen Organisation: die Risikocontrolling-Funktion, den Compliance-Beauf-

tragen, die Interne Revision sowie die Funktionstrennung im Kreditgeschäft. Ergänzend tritt eine Erleichterung bei der organisatorischen Trennung von Modellentwicklung und Validierung hinzu. Dabei ist zu differenzieren: Die Regelungen zur Risikocontrolling-Funktion, zum Compliance-Beauftragten und zur Internen Revision sind materiell weitgehend unverändert – die in der geltenden Fassung bereits angelegten Möglichkeiten werden nunmehr kategorienscharf den kleinen beziehungsweise sehr kleinen Instituten zugeordnet und mit expliziten Voraussetzungen versehen. Neue Gestaltungsspielräume eröffnen sich bei der Funktionstrennung im Kreditgeschäft, wo die bisherige Erläuterung in den Normtext überführt wird, sowie beim Verzicht auf die Trennung von Modellentwicklung und Validierung. In der Zusammenschau wird ein übergreifendes Muster erkennbar: Sämtliche Erleichterungen sind an die durchgängige Voraussetzung der Prävention gegen Interessenkonflikte geknüpft.

In Bezug auf die Risikocontrolling-Funktion präzisiert der neu gefasste AT 4.4.1 Tz. 1 Satz 3 eine Regelung, die in der gelten-

den Fassung bereits als Erläuterung angelegt war: Bei kleinen Instituten mit höchstens drei Geschäftsleitern genügt es in der Regel, wenn der Bereich Markt für das nicht-risikorelevante Kreditgeschäft und die Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsebene voneinander getrennt sind, sofern keine wesentlichen Interessenkonflikte bestehen und Verantwortlichkeiten beim betreffenden Geschäftsleiter nicht gebündelt sind.


Materiell bleibt die Anforderung unverändert, einzig die explizite Zuordnung zur Kategorie der Erleichterungen bei kleinen Instituten ergänzt die bestehenden Regelungen. Ergänzend sieht die Erläuterung zu AT 4.4.1 Tz. 4 im Konsultationsentwurf vor, dass kleine Institute die Risikocontrolling-Funktion und die Marktfolge unter eine gemeinsame Leitung stellen können, sofern keine wesentlichen Interessenkonflikte entstehen. Auch dies ist eine Klarstellung der bestehenden Praxis.

Für den Compliance-Beauftragten als besondere Funktion der MaRisk ermöglicht der Konsultationsentwurf in AT

4.4.2 Tz. 4 als Vereinfachung bei sehr kleinen Instituten eine Übertragung dieser Funktion auf einen Geschäftsleiter, sofern Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind. Die aktuell geltende Fassung der MaRisk kennt eine vergleichbare Möglichkeit lediglich „im Ausnahmefall“ und ohne Zuordnung zu einer definierten Institutsgröße.

In vergleichbarer Weise wird die Interne Revision behandelt: AT 4.4.3 Tz. 1 des Konsultationsentwurfs sieht vor, dass bei sehr kleinen Instituten die Aufgaben der Internen Revision von einem Geschäftsleiter übernommen werden können, wenn die Einrichtung einer eigenen Revisionseinheit unverhältnismäßig ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind. Im Vergleich zur geltenden Fassung, die lediglich auf die „Betriebsgröße“ als Kriterium abstellt, wird die Anforderung damit präzisiert und zugleich einer Institutsgröße zugeordnet. Gleichzeitig sieht AT 4.4.3 Tz. 7 eine Erweiterung des Prüfungsturnus vom dreijährigen auf einen fünfjährigen Turnus bei „unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen

Abbildung 2: Einteilung der Institute nach Größenklassen

Less-significant Institutions (LSIs)		Significant Institutions (SIs)	
<p>Sehr kleine Institute Sehr kleine Institute gem. MaRisk sind Institute sowie CRD-Drittstaaten-zweigstellen, die im Vierjahresdurchschnitt eine Bilanzsumme von € 1 Mrd. nicht überschreiten.</p>	<p>Kleine Institute Kleine Institute gem. MaRisk sind Institute, die als kleine und nicht-komplexe Institute gem. der SNCI-Kriterien gelten (i.W.):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterhalb € 5 Mrd. Gesamtwert seiner Vermögenswerte im Vierjahresdurchschnitt – Geringer Umfang der Handelsbuch-tätigkeiten und geringer Gesamtwert der mit Handelsabsicht gehaltenen Derivatepositionen 	<p>Große Institute Volle Anwendung der MaRisk unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips (bis zu einer Bilanzsumme von unter € 30 Mrd.)</p> <p>Je nach Größe und Komplexität müssen Institute jedoch über die MaRisk-Anforderungen hinaus weitere Vorkehrungen treffen (AT1 Tz. 3)</p>	<p>Bedeutende Institute Durch Größe und Komplexität von der EZB als bedeutende Institute eingestufte Banken unterliegen der direkten Aufsicht der EZB und sind von der Anwendung der MaRisk ausgenommen.</p>
<p>Sehr kleine Institute können die Erleichterungen für kleine Institute in Anspruch nehmen, auch wenn sie die SNCI-Kriterien nicht erfüllen.</p>	<p>Einige Vorteile für SNCIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinfachungen im Risikomanagement – vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote – Vereinfachungen in Offenlegungsumfang und Offenlegungsfrequenz sowie im Meldewesen <p>Die Einstufung als kleines Institut gilt auch für CRD-Drittstaaten-zweigstellen (RK II).</p>	<p> Erweiterter Anwenderkreis: Die MaRisk gelten auch für CRD-Drittstaaten-zweigstellen im Sinne von § 53c Abs. 1 KWG. Daneben gelten auch für die Zweigniederlassungen deutscher Institute im Ausland. Keine Anwendung auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b KWG.</p>	

Quelle: PwC



Aktivitäten und Prozessen“ vor. Klargestellt wird aber, dass diese Einstufung nicht gleichbedeutend mit einem weitergehenden Verzicht auf Prüfungshandlungen ist und eine ordentliche Prüfung unter Beachtung der entsprechenden Grundsätze innerhalb des fünfjährigen Turnus zu erfolgen hat.

Eine für sehr kleine Institute wesentliche Erleichterung betrifft die Funktionstrennung im Kreditgeschäft. BTO 1.1 Tz. 1 Sätze 2 und 3 regeln nunmehr im Normtext, dass bei sehr kleinen Instituten auf die Votierung der Bereiche Markt und Marktfolge verzichtet werden kann, wenn die Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Kredite unmittelbar eingebunden wird und hierdurch eine ordnungsgemäße Handhabung des Kreditgeschäfts sichergestellt bleibt. Die Anforderungen an die Funktionstrennung und Votierung im Kreditgeschäft gehen wesentlich auf die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung zurück, die im Konsultationsentwurf als in den MaRisk umgesetzt aufgeführt werden.⁷⁾ Die Überführung in den Normtext führt damit zur unmittelbaren Anwendbarkeit.

Über alle genannten Erleichterungen hinweg ist die Prävention bei Interessenkonflikten als durchgängiges Leitprinzip erkennbar: Die Lockerung formaler Organisationsanforderungen wird stets an die Voraussetzung geknüpft, dass keine wesentlichen Interessenkonflikte entstehen und geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung implementiert sind. Die von den Erleichterungen betroffenen Institute haben damit die Aufgabe, belastbare Analysen und Dokumentationen der jeweiligen Sachverhalte und potenziellen Interessenkonflikte zu erstellen.

Erleichterungen bei Stresstests, Risikosteuerung und Kreditgeschäft

Über die Erleichterungen im Bereich Governance hinaus werden auch bei den Stresstests erhebliche Erleichterungen für kleine und sehr kleine Institute vorgenommen.

Für sehr kleine Institute sieht AT 4.3.3 Tz. 2 Satz 4 des Konsultationsentwurfs vor, dass auf risikoartenspezifische Stresstests verzichtet werden kann, sofern im Stresstest für das Gesamtrisikoportfolio alle wesentlichen Risiken negativ beeinflusst werden. Für kleine Institute regelt AT 4.3.3 Tz. 3, dass das Szenario des schweren konjunkturellen Abschwungs als gesamtbankweites Szenario ausreichend ist, sofern darin alle wesentlichen Risiken negativ ausgelenkt werden. Darüber hinausgehende historische oder hypothetische Szenarien auf Gesamtbankebene sind in diesem Fall nicht erforderlich und können entfallen.

Für kleine Institute eröffnet der neu gefasste AT 4.3.3 Tz. 4 die Möglichkeit, auf die Durchführung inverser Stresstests nun vollständig zu verzichten. In der geltenden Fassung sind inverse Stresstests für sämtliche Institute vorgesehen, ohne dass eine explizite Erleichterung benannt wird. Angesichts des fraglichen Informationswertes und des methodischen Aufwands, den inverse Stresstests erfordern, wird diese Neuerung für viele kleinere Institute eine spürbare Entlastung darstellen.

Bei den Liquiditätsrisiken differenziert BTR 3 Tz. 6 des Konsultationsentwurfs nach Institutgröße und sieht für kleine Institute vor, dass nur jenes Szenario, zu analysieren ist, das regelmäßig die größten Auswirkungen auf die Liquiditätssituation hat – nach Praxiserfahrung und laut Erläuterung ist dies in der Regel die Kombination aus institutseigenen und marktweiten Ursachen. Ergänzend wird klargestellt, dass bei überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft auf Aktiv- und Passivseite und stabiler Refinanzierung ein einfaches (Liquiditätskosten-) Verrechnungssystem ausreicht (siehe Erläuterungen zu BTR 3, Tz. 5).

Über die Stresstests hinaus enthält der Konsultationsentwurf weitere Erleichterungen in den Bereichen Risikosteuerung und Kreditgeschäft. Die Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 1 sieht für kleine Institute eine vereinfachte Geschäftsmodellanalyse vor, lässt jedoch offen, was genau diese mindestens zu umfassen hat.

Im Bereich der Sicherheitenüberwachung regelt die Erläuterung zu BTO 1.2.2 Tz. 3, dass kleine Institute mit regional konzentriertem Kreditbuch auf den Einkauf fremder Daten im Rahmen eines Marktschwankungskonzepts verzichten können, wenn eigene Transaktionen hinreichenden Markteinblick gewähren.

Erleichterungen im Bereich Auslagerung und Berichtswesen

Das Auslagerungsmodul AT 9 erfährt im Konsultationsentwurf Anpassungen, die für kleine und sehr kleine Institute in mehrfacher Hinsicht zu Entlastungen führen. Davon zu unterscheiden sind Erleichterungen bei der Risikoberichterstattung (BT 2.2), die der Konsultationsentwurf kategorienspezifisch ausgestaltet – ein Bereich, der in der bisherigen MaRisk keinerlei kategorienspezifische Differenzierung kannte.

Im Bereich der Risikoanalyse von Auslagerungen regelt AT 9 Tz. 2 des Konsultationsentwurfs, dass die Risikoanalyse „regelmäßig, bei kleinen Instituten alle drei Jahre“ zu überprüfen ist. Die geltende Fassung sieht lediglich eine „regelmäßige“ Überprüfung vor, ohne einen konkreten Turnus für bestimmte Institutskategorien zu benennen. Ergänzend können kleine Institute für die Risikoanalyse qualitative Ansätze heranziehen.

Von besonderer Bedeutung ist der in AT 9 Tz. 5 des Konsultationsentwurfs ergänzte zweite Tatbestand: Neben der bereits bestehenden Möglichkeit für nicht-wesentliche Tochterinstitute innerhalb einer Institutgruppe wird die vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision nunmehr auch für sehr kleine Institute unabhängig von einer Gruppenzugehörigkeit ermöglicht.⁸⁾ Nach aktuell geltender Fassung ist die vollständige Auslagerung dieser Funktionen nur dann zulässig, sofern das auslagernde Institut sowohl nach Größe, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten für den nationalen Finanzsektor als auch hinsichtlich seiner Bedeutung innerhalb

der Gruppe als nicht wesentlich einzu-
stufen ist.

Die Neuregelung eröffnet damit einen
eigenständigen Gestaltungsspielraum,
der gerade für sehr kleine Institute als
Einzelinstitute mit begrenzten Ressour-
cen von praktischer Relevanz ist. Aller-
dings sind auch für diesen Fall weiterhin
spezialgesetzliche Regelungen zu be-
achten (AT 9, Tz. 4).

Für den Revisionsbeauftragten sieht AT
9 Tz. 10 des Konsultationsentwurfs vor,
dass bei sehr kleinen Instituten dessen
Aufgaben von einem Geschäftsleiter
wahrgenommen werden können, wenn
die Benennung eines Revisionsbeauf-
tragten unterhalb der Geschäftsleitung
unverhältnismäßig ist. Die Berichter-
stattung über die Auslagerungstätig-
keiten wird für sehr kleine Institute da-
hingehend vereinfacht, dass gemäß AT
9 Tz. 13 eine Berichterstattung im Rah-
men einer Vorstandssitzung ausreicht.

bei vielen kleinen Instituten einen signi-
fikanten Anteil des laufenden Berichts-
aufwands darstellt, sind diese neuen Er-
leichterungen eine praktisch spürbare
Entlastung.

Neue Anforderungen für alle Institute

Neben den oben genannten Erleichte-
rungen enthält der Konsultationsent-
wurf neue Anforderungen, die unab-
hängig von der Institutsgröße gelten.
Deren Implikationen sind gerade für
kleine und sehr kleine Institute mit
schlanker Governance-Struktur nicht zu
unterschätzen.

Mit dem neu geschaffenen Modul AT
3.2 werden weitere Anforderungen an
die Verantwortung des Aufsichtsorgans
und seine Ausschüsse formuliert. AT 3.2
Tz. 2 des Konsultationsentwurfs sieht
unverändert vor, dass die Geschäftslei-

dahingehend ergänzt, dass „... Aufgaben
und individuellen Verantwortlichkeiten
aller Mitglieder der Geschäftsleitung und
der Mitarbeiter der unmittelbar der Ge-
schäftsleitung nachgelagerten Führungs-
ebene, einschließlich der Inhaber von
Schlüsselfunktionen, sind personenspezi-
fisch in individuellen Erklärungen“ fest-
zulegen sind. Ferner ist eine „... konsi-
stente Übersicht über die Aufgaben und
individuellen Verantwortlichkeiten“ zu
erstellen und laufend aktuell zu halten.
Auch muss geprüft werden, ob die Mitar-
beiter die übertragenen Aufgaben erfül-
len. Zudem sind Gegenmaßnahmen bei
unzureichender Aufgabenerfüllung zu
ergreifen. Dies führt zu einem Initialauf-
wand hinsichtlich der Erstellung der ge-
forderten Dokumente und bedarf der
Einrichtung laufender Prozesse zur Prü-
fung und Aktualisierung der personen-
spezifischen individuellen Erklärungen
und der geforderten Übersichten. Dane-
ben muss auch eine laufende Beurteilung
der Aufgabenerfüllung sichergestellt
werden. Im Rahmen der Konsultation ist
zu erörtern, inwieweit diese Tätigkeit in
den Aufgabenbereich der Internen Revi-
sion fällt und ob aus den individuellen
Erklärungen, insbesondere zur Erfüllung
der Aufgaben und individuellen Verant-
wortlichkeiten bei Nichterfüllung, im
Schadensfall oder bei Prüfungsfeststel-
lungen interne oder externe Haftungsri-
siken entstehen, welche durch Versiche-
rungen abzuschirmen wären. Auch ist
der Begriff der „Schlüsselfunktion“ bis-
her nicht weiter spezifiziert und lässt er-
hebliche Interpretationsspielräume hin-
sichtlich des Anwendungsbereichs dieser
Textziffer zu.

„Eine für sehr kleine Institute wesentliche Erleichterungen betrifft die Funktionstrennung im Kreditgeschäft.“

Darüber hinaus verzichtet der Konsul-
tationsentwurf in AT 9 Tz. 12 auf die
bislang vorgesehene Funktion eines
„Zentralen Auslagerungsbeauftragten“
und ordnet die entsprechenden
Zuständigkeiten unmittelbar der Ge-
schäftsleitung zu. Der Wegfall einer
spezifischen Beauftragtenrolle stellt
insbesondere für kleinere Institute
eine sachgerechte, organisatorische
Vereinfachung dar.

Im Bereich der Risikoberichterstattung
enthält die Erläuterung zu BT 2.2 Tz. 1
erstmals explizite Erleichterungen für
kleine Institute. Diese umfassen die
Möglichkeit, bei stabiler Risikolage auf
vorherige Berichte zu verweisen, den
Verzicht auf eine unterjährige Berichts-
pflicht für stabile Risiken sowie die Zu-
lässigkeit einer rollierenden Betrachtung
der quartalsweisen Stresstest-Anfor-
derungen.⁹⁾ Angesichts des Umstands, dass
die Erstellung des Gesamtrisikoberichts

tung das Aufsichtsorgan mindestens
vierteljährlich schriftlich über die Ge-
schäftslage und die Risikosituation zu
informieren hat; Compliance- und Revi-
sionsberichte sind dem Aufsichtsorgan
zur Kenntnis zu geben.

Jedoch wird ferner in AT 3.2 Tz. 2 eine Es-
kalationspflicht der Internen Revision
verankert: Kommt die Geschäftsleitung
ihrer Berichtspflicht bei schwerwiegen-
den Revisionsfeststellungen gegen einen
Geschäftsleiter nicht nach oder be-
schließt sie keine sachgerechten Maß-
nahmen, so muss die Interne Revision das
Aufsichtsorgan unverzüglich informie-
ren. Für kleine Institute, bei denen das
Aufsichtsorgan traditionell weniger for-
mal eingebunden ist, erzeugt diese An-
forderung einen erhöhten Formalisie-
rungsbedarf in der Berichtskette.

Das Modul „Organisationsrichtlinien“
wird in AT 5 Tz. 3 MaRisk als Erläuterung

Im Bereich der ESG-Risiken formuliert der
Konsultationsentwurf erstmals detaillier-
te methodische Anforderungen. AT 2.2
Tz. 3 des Konsultationsentwurfs verpflich-
tet sämtliche Institute, bei der Beurtei-
lung der Auswirkungen von ESG-Risiken
eine Kombination unterschiedlicher Me-
thoden zu verwenden: risikopositionsbe-
zogene, sektorbezogene, portfoliobezo-
gene und szenariobezogene Methoden
sowie Methoden für den Portfolio-
abgleich. Dabei sind unterschiedliche,
plausible Szenarien als Basis zugrunde zu
legen, die im Einklang mit wissenschaftli-



chen Erkenntnissen stehen. Ein reines Abstellen auf Datenhistorien ist den Instituten ausdrücklich nicht erlaubt. Die Beurteilung hat sowohl unter kurz- und mittelfristiger Perspektive als auch über einen langen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren zu geschehen.

Erstmals explizite Anforderungen an die Modellverwendung

Ergänzend regelt AT 4.3.3 Tz. 7, dass für wesentliche Umweltrisiken über einen Zeithorizont von mindestens zehn Jahren so genannte Resilienzanalysen durchzuführen sind. Die Erläuterung stellt klar, dass sich Komplexität und Häufigkeit dieser Analysen an der Wesentlichkeit von ESG-Risiken sowie den internen Kapazitäten des Instituts zu orientieren haben; kleine Institute können dabei qualitative Ansätze nutzen. Diese proportionale Ausgestaltung mildert den methodischen Aufwand, lässt jedoch die grundsätzliche Pflicht zur Auseinandersetzung mit langfristigen ESG-Risiken unberührt.

Mit dem neuen Modul AT 4.3.4 werden erstmals explizite Anforderungen an die Modellverwendung im Risikomanagement formuliert, die auch automatisierte Modelle und Anwendungen der künstlichen Intelligenz umfassen. Zentrale Anforderung ist jedoch weiterhin das Gebot der Erklärbarkeit: Die Wirkungszusammenhänge zwischen Annahmen, Eingangs- und Ausgangsgrößen müssen aufzeigbar sein. Eine explizite Erleichterung für kleine Institute enthält dieses Modul nicht; die Proportionalität orientiert sich ausschließlich an der Komplexität des jeweiligen Modells.

Auch die Anforderungen an die Interne Revision werden ergänzt. Die Risikostrategie gemäß AT 4.2 ist nun in Kombination mit der Geschäftsstrategie hinsichtlich Konsistenz zwischen beiden Strategiedokumenten zu prüfen. Ferner konkretisiert und unterscheidet AT 4.4.3 Tz. 8 nun hinsichtlich der Mängelkategorisierung nach „wesentlichen“, „schwerwiegenden“ und „besonders schwerwiegenden“ Mängeln –, wobei die Abgrenzung dem Institut obliegt. AT 4.4.3 Tz. 9 regelt darüber hin-

aus eine Direktmeldepflicht: Bei schwerwiegenden Revisionsfeststellungen, die einen Geschäftsleiter betreffen, hat die Geschäftsleitung unverzüglich die BaFin und die Deutsche Bundesbank zu informieren. Diese Anforderung entfaltet gerade bei kleinen Instituten, in denen die Geschäftsleitung häufig selbst in die operative Steuerung eingebunden ist, eine besondere Relevanz.

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die Novelle die Erleichterungen für kleinere Häuser durch neue, größenunabhängige Anforderungen flankiert, die in Teilen einen gegenläufigen Effekt entfalten. Insbesondere die ESG-Methodenanforderungen und die Meldepflichten bei Revisionsfeststellungen erzeugen auch für kleine Institute einen Formalisierungsbedarf, der in der institutsindividuellen Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sein wird.

Gelebt und nicht nur postuliert

Die 9. MaRisk-Novelle eröffnet kleinen und sehr kleinen Instituten eine historische Chance, ihre knappen Ressourcen künftig zielgerichteter einzusetzen. Mit der erstmaligen verbindlichen Definition der Institutskategorien und der expliziten Zuordnung von Erleichterungen schafft die BaFin eine Klarheit, die in der bisherigen Aufsichtspraxis fehlte – Institute müssen nicht länger im Einzelfall argumentieren, ob eine Anforderung proportional ist, sondern können sich auf eindeutige Regelungen berufen.

Der Wegfall konkreter Anforderungen wie inverser Stresstests oder risikoaartenspezifischer Stresstests setzt unmittelbar personelle und zeitliche Kapazitäten frei, die angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels im Finanzsektor dringend an anderer Stelle benötigt werden. Gerade die Erleichterungen bei der Risikoberichterstattung – etwa die Möglichkeit, bei stabiler Risikolage auf vorherige Berichte zu verweisen oder Stresstests rollierend zu betrachten – dürften eine praktisch spürbare Entlastung erzeugen, da die Erstellung des Gesamtrisikoberichts bei

vielen kleinen Instituten einen signifikanten Anteil des laufenden Berichtsaufwands bindet.

Im gegenwärtig angespannten wirtschaftlichen Umfeld ist diese Entlastung mehr als willkommen: Frei werdende Kapazitäten können in die Kundenbetreuung, die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells oder die Bewältigung neuer regulatorischer Herausforderungen wie ESG investiert werden. Die klar formulierte Erwartungshaltung der Aufsicht reduziert zudem Unsicherheiten in der Umsetzung und ermöglicht eine effizientere Ressourcenplanung. Institute sollten die Novelle daher nicht als bloße Compliance-Übung betrachten, sondern als strategische Gelegenheit, die Organisation schlanker und fokussierter aufzustellen.

Die Öffnungsklausel, die auch sehr kleinen Instituten ohne formalen SNCI-Status den Zugang zu Erleichterungen ermöglicht, unterstreicht den pragmatischen Ansatz der Aufsicht und erweitert den Kreis der Begünstigten erheblich. Wer die neuen Spielräume konsequent nutzt und die geforderte Interessenkonfliktprävention sauber dokumentiert, kann mit dieser Novelle einen echten Wettbewerbsvorteil erzielen. Die 9. MaRisk-Novelle ist damit nicht nur eine regulatorische Anpassung, sondern ein Signal der Aufsicht, dass Proportionalität künftig gelebt und nicht nur postuliert werden soll.

Fußnoten

- 1) Vgl. BaFin; Konsultationsentwurf zur Neufassung der MaRisk – Konsultation 02/2026 (BA 54 – MaRisk) vom 1. April 2026
- 2) Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung_24_11_26_Aufsichtsmitteilung.html
- 3) Vgl. BaFin; Rundschreiben 05/2024 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk vom 29. Mai 2024
- 4) Vgl. BaFin; Konsultation 02/2026, AT 1 Tz. 3.
- 5) Vgl. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR), Art. 4
- 6) Vgl. <https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/lsi/methodologies/html/index.de.html#n>
- 7) Vgl. EBA; Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/GL/2020/06) vom 29. Mai 2020. Die Leitlinien werden im Konsultationsentwurf als in den MaRisk umgesetzt aufgeführt
- 8) Vgl. BaFin; Konsultation 02/2026, AT 9 Tz. 5.
- 9) Vgl. BaFin; Konsultation 02/2026, BT 2.2 Tz. 1 Erläuterung